

Satzung

Fassung vom 19. Januar 1968

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen FRITZ THYSSEN STIFTUNG und hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

1. Die Stifterinnen wenden der Stiftung insgesamt nom. DM 400.000,- Aktien der August Thyssen-Hütte AG, und zwar die Fritz Thyssen Vermögensverwaltung AG, nom. DM 300.000,- und die Thyssen AG für Beteiligungen nom. DM 100.000,- als Vermögen zu.

2. Die Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger dürfen in ihrer Eigenschaft als Stifter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ausschließlicher Zweck der Stiftung ist die unmittelbare Förderung der Wissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen und Forschungsstätten, vornehmlich in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Unterstützung der Lehr- und Forschungseinrichtungen, Förderung bestimmter, fachlich und zeitlich begrenzter wissenschaftlicher Arbeiten und ihrer Veröffentlichungen, Beihilfen in jeglicher Form zum Studium, zu Forschungs- und Studienreisen im In- und Ausland, alle sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, dem Stiftungszweck zu dienen.

Im Rahmen des Stiftungszwecks liegt insbesondere auch die Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen und Anstalten, die sich der Staats- und Gesellschaftslehre sowie der Geschichtswissenschaft auf christlich-humanistischer Grundlage widmen.

§ 4

Die Stiftung hat folgende Organe:

Vorstand
Kuratorium
Wissenschaftlicher Beirat

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus einer oder aus mehreren Personen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens der Stiftung und die Durchführung ihrer Aufgaben.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 6

1. Das Kuratorium besteht aus sieben Personen.
2. Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und stellt nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats die Richtlinien auf, nach denen der Stiftungszweck im einzelnen erreicht werden soll.
3. Der jeweilige Vorsitz der Wissenschaftlichen Beirats oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
4. Das Kuratorium wird durch seinen Vorsitzenden vertreten.

§ 7

1. Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens zehn Personen zusammen. Ihm sollen Persönlichkeiten der Wissenschaft und Forschung, des Erziehungswesens und der Wirtschaft angehören. Der Wissenschaftliche Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist die Beratung der anderen Organe bei der Durchführung der Stiftungsaufgaben.

§ 8

Der Vorstand wird vom Kuratorium bestellt. Dieses regelt Dauer und Bedingungen der Anstellung. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung.

§ 9

1. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats werden von Frau Amélie Thyssen und Anita Gräfin de Zichy-Thyssen gemeinsam berufen.
2. Fällt ein Mitglied des Kuratoriums aus irgendeinem Grund weg, so wählen die übrigen Mitglieder des Kuratoriums ein neues Mitglied.
3. Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden, wenn sämtliche übrigen Mitglieder des Kuratoriums dies beschließen.
4. Das Kuratorium ist berechtigt, nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wissenschaftlichen Beirats zu berufen und Mitglieder aus wichtigem Grund abzurufen.
5. Solange Frau Amélie Thyssen und Anita Gräfin de Zichy-Thyssen leben, ist jede von ihnen in den Fällen der Absätze 2 bis 4 zu hören.

§ 10

1. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
3. In den Geschäftsordnungen sind auch Vorsitz, Einberufung, Stimmrecht und Vergütung zu regeln.

§ 11

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 12

1. Für Satzungsänderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Maßnahmen des Vorstands, die auf eine Satzungsänderung gerichtet sind, bedürfen der Einwilligung des Kuratoriums.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke.